



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (GB 1) 152

Datum: 23. JAN. 2018

Beschlusskontrolle zu V1386/16 (Sitzungsnummer: SR/040/2017)

Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden; Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung); Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„1. Der Stadtrat beschließt den Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (Stand vom 15. Juni 2017 entsprechend der federführende Beschlussempfehlung des Ausschuss für Sport [Eigenbetrieb Sportstätten]). (Veröffentlichung des Entgeltkataloges, sobald Ziffer 4 vorliegt.)“

Der Beschlusspunkt 1 ist erfüllt, gemäß Beschlusskontrolle vom 29. August 2017.

„2. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Stand vom 22. Juni 2017 entsprechend Beschlussfassung im Stadtrat) sowie die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten (Stand vom 15. Juni 2017 entsprechend der federführende Beschlussempfehlung des Ausschuss für Sport [Eigenbetrieb Sportstätten]). (Veröffentlichung der Satzungen, sobald Ziffer 4 vorliegt.)“

Der Beschlusspunkt 2 ist erfüllt, gemäß Beschlusskontrolle vom 29. August 2017.

„3. Der Stadtrat beschließt mit Inkraftsetzung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung)“ sowie der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten“ die Punkte der indirekten Sportförderung 5.1.1 - Langfristige Überlassung von städtischen Liegenschaften für Vereinssportanlagen und 5.1.2 - Bereitstellung kommunaler Sportstätten gemäß der gültigen „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) vom 30. April 2009 und deren Anlage außer Kraft zu setzen.“

Der Beschlusspunkt 3 ist erfüllt, gemäß Beschlusskontrolle vom 29. August 2017.

„4. Die Beschlussfassungen zu den Punkten 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt Dresden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich nach Eingang der positiven verbindlichen Bestätigung des Finanzamtes Dresden die Satzung der Landeshauptstadt Dres-

den über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen sowie die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten und die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) öffentlich bekannt zu machen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden gleichzeitig mit den angeführten Satzungen und der Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) Geltung erlangt.“

Der Beschlusspunkt 4 ist erfüllt, gemäß Beschlusskontrolle vom 29. August 2017.

„5. Der Stadtrat beschließt, dass mit Inkrafttreten des Entgeltkataloges bereits erworbene Eintrittskarten bis zum 31. Dezember 2017 ihre Gültigkeit behalten und ab dem 1. Januar 2018 an der Hauptkasse des Eigenbetrieb Sportstätten Dresden, Freiburger Straße 31, 01067 Dresden gegen Erstattung des Eintrittspreises zurückgegeben werden können.“

Dieser Beschlusspunkt trifft nur für Eintrittskarten des Öffentlichen Eislaufens in der EnergieverbundArena zu. Vor Inkrafttreten des Entgeltkataloges erworbene Eintrittskarten wurden bis zum 31. Dezember 2017 anerkannt. Ab dem 1. Januar 2018 vorgelegte Eintrittskarten werden durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden gegen Erstattung des Eintrittspreises zurückgenommen. Da die Rückgabe dieser Karten durch die Besucher in der EnergieverbundArena nachgefragt wurde, erfolgte dies nicht nur in der Hauptkasse Freiburger Str. 31 sondern auch in der EnergieverbundArena selbst. In diesen Fällen erfolgte die Erstattung durch Überweisung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister